

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 3/75

BESCHLUSS

in der Beschwerdesache

des Herrn Reinhard G [REDACTED], K[REDACTED],
K[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Firma Karl L [REDACTED], Kunststoffkarosserie,
St[REDACTED]/Sch[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 5. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel
und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und
Dr. Skibbe

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Be-
klagten wird der Beschluß des 7. Zivil-
senats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts Schleswig vom 11. April 1975
aufgehoben.

G r ü n d e :

Am 3. Oktober 1974 hat der Beklagte beim Oberlandes-
gericht Berufung eingelegt, in der Berufungsschrift
die Parteien dieses Rechtsstreits und den Prozeßbevoll-
mächtigten der Klägerin richtig bezeichnet und weiter
angegeben, er lege Berufung ein "gegen das am 22. April
1974 verkündete und am 24. September 1974 zugestellte
Scheckvorbehalts-Urteil der 9 a. Kammer des Landgerichts
Kiel". Als "Aktenzeichen 1. Instanz" ist in der Beru-
fungsschrift genannt " 9a O 10/74 - LG Kiel". Das Beru-
fungsgericht wies den Beklagten Ende Januar 1975 darauf
hin, daß die Berufungsschrift vom 3. Oktober 1974 das
Aktenzeichen und das Verkündungsdatum des Scheckvorbehalts-
Urteils vom 24. April 1974 trage und auch ausdrücklich
dieses Vorbehaltsurteil anspreche. Der Beklagte brachte
hierauf in seinem Schriftsatz vom 6. Februar 1975 zum
Ausdruck, daß sich die Berufung gegen das Nachverfahrens-

- 3 -

urteil in Sachen 9 a 0 94/74 des Landgerichts Kiel, zugestellt am 24. September 1974 richte. Mit Schriftsatz vom 30. Januar 1975 an das Oberlandesgericht, dort eingegangen am 10. Februar 1975, legte der Beklagte nochmals Berufung ein, begründete sie - nachdem er sie innerhalb einer ihm gewährten Fristverlängerung bereits mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1974 begründet hatte - und bat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Wie er in dem Schriftsatz vom 6. Februar 1975 ausführte, sei das Wiedereinsetzungsgesuch rein vorsorglich erfolgt, da die Berufungsfrist nicht versäumt worden sei.

Durch den angefochtenen Beschluß ist die "mit Schriftsatz vom 3. Oktober 1974 eingelegte Berufung des Beklagten" als unzulässig verworfen worden.

1. Die hiergegen beim Berufungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, auch wenn die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sie nicht ausdrücklich in seinem Namen eingelegt haben. Über den wesentlichen Inhalt der Beschwerdeschrift enthält die Zivilprozeßordnung keine Vorschrift. Es genügt die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung, daß die Beschwerde eingelegt werde (vgl. Grunsky in Stein/Jonas, ZPO 19. Aufl. § 569 II 2). Auf die Angabe, die Beschwerde im Namen der Partei einzulegen, kann es um so weniger ankommen, wenn - wie hier - bei der gegebenen Sachlage ein eigenes Beschwerderecht des Prozeßbevollmächtigten ausscheidet.



2. Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Dem Berufungsgericht ist nicht darin zu folgen, daß der am 3. Oktober 1974 eingereichte Schriftsatz nur als Berufung gegen das Scheckvorbehalts-Urteil vom 22. April 1974 aufgefaßt werden könne. Die Berufungsschrift muß nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO diejenigen Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem Gericht und dem Rechtsmittelgegner Gewißheit darüber zu verschaffen, gegen welches Urteil sich das Rechtsmittel richtet. Wenn zwischen den Parteien nur ein Rechtsstreit anhängig ist, wird es regelmäßig genügen, in der Rechtsmittelschrift die Parteien und das Gericht, das das Urteil erlassen hat, richtig zu bezeichnen. Diese Voraussetzung war im Zeitpunkt der Berufungseinlegung und des Ablaufs der Berufungsfrist gegen das im Nachverfahren ergangene Urteil am 24. Oktober 1974 erfüllt. Denn ausweislich des Terminsprotokolls vom 30. September 1974 (Bl. 116) haben die Parteien im Nachverfahren vor dem Landgericht - hier speziell zur Verhandlung über Anträge des Beklagten auf Urteilsberichtigung und -ergänzung - übereinstimmend erklärt, daß das Scheckvorbehalts-Urteil dem Beklagten am 4. Juni 1974 in abgekürzter Form zugestellt worden ist. Da für Zustellungsmängel oder eine fristgemäße Berufung gegen das Vorbehaltsurteil keine Anhaltspunkte bestehen, muß davon ausgegangen werden, daß am 3. Oktober 1974 der Scheckprozeß rechtskräftig abgeschlossen und nur noch das Nachverfahren anhängig war. Hiergegen spricht auch nicht - unter dem Gesichtspunkt einer nach § 517 ZPO neu in Lauf gesetzten Berufungsfrist - das zum Aktenzeichen 9 O 94/74 des Landgerichts Kiel am 14. Oktober 1974 verkündete Urteil über die Anträge des Beklagten auf Urteilsberichtigung und -ergänzung, denn die Anträge wurden

zurückgewiesen. Die von der Klägerin im Schriftsatz ihres erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 9. Mai 1975 erwähnten weiteren Rechtsstreitigkeiten können schon deshalb für die Entscheidung über die hinreichend genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils nicht berücksichtigt werden, weil nicht vorgetragen wird, daß sie geeignet gewesen wären, dem Oberlandesgericht in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Berufungsfrist gegen das im Nachverfahren ergangene Urteil eine falsche Vorstellung darüber zu vermitteln, gegen welches Urteil sich die Berufung richtet.

Ausweislich der Gerichtsakten (Bl. 132) hat die Geschäftsstelle des Landgerichts Kiel zum "Aktenz. I. Instanz: 9 O 94/74" dem Oberlandesgericht unter dem 18. Oktober 1974 einen Band Akten übersandt, der laut Eingangsstempel des Oberlandesgerichts am 21. Oktober 1974 dort einging. Dem Oberlandesgericht lag also vor Ende der am 24. Oktober 1974 ablaufenden Berufungsfrist mit den Akten der Vorinstanz auch das Terminsprotokoll vom 30. September 1974 vor, dem das Gericht in einer vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise entnehmen konnte, daß das Vorbehaltsurteil schon rechtskräftig war und es sich bei dem am 24. September 1974 zugestellten Urteil um das im Nachverfahren ergangene Urteil vom 24. Juni 1974 handelte. Zwar ist der vorliegende Fall nicht dem Sachverhalt gleichzusetzen, über den der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 28. März 1958 (IV ZB 68/58, LM ZPO § 518 Nr. 10) entschieden hat. Dort handelte es sich um die Verwechslung zweier Ehescheidungsurteile, von denen eines geraume Zeit

vor dem anderen ergangen und rechtskräftig geworden war. Die Entscheidung stellt jedoch nicht allgemein auf Besonderheiten des Ehescheidungsverfahrens ab, sondern darauf, daß die Urteile von Amts wegen zugestellt waren und die Zustellungsurkunden sich bei den Akten befanden. Unter diesen Umständen habe es objektiv zweifelsfrei für den Prozeßgegner und für das Gericht festgestanden, welches Urteil allein angefochten sein konnte, nämlich das Urteil in dem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. Nach Ansicht des Senats ist hinsichtlich der Frage, ob für das Gericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist eindeutig feststand, gegen welches bestimmte Urteil das Rechtsmittel gerichtet war, den übereinstimmenden Angaben der Parteien im Terminsprotokoll vom 30. September 1974 über die Zustellungsdaten für die beiden hier in Betracht kommenden Urteile dasselbe Gewicht wie den Nachweisen über die von Amts wegen erfolgte Zustellung beizulegen. Daß nicht nur Aktenzeichen und Verkündungstermin, sondern auch die Art des Urteils (Vorbehalts-Urteil) falsch angegeben waren, hat keine über die Verwechslung der Daten hinausgehende Bedeutung. Denn die für das Scheckverfahren und das Nachverfahren zusammengefaßten Akten legten es andererseits bei der Zuordnung des Rechtsmittels auch nahe, sogleich zwischen den die beiden Verfahrensabschnitte abschließenden Urteilen zu unterscheiden. Für die Klägerin konnte nach dem Inhalt des Terminsprotokolls vom 30. September 1974 ebenfalls kein Zweifel bestehen, auf welches Urteil sich die ihrem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zugestellte (Bl. 131) Berufungsschrift bezog.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens obliegt dem Berufungsgericht.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Richter am BGH Dr. Kellermann
hat Urlaub und kann deshalb
nicht unterschreiben.

Stempel

Dr. Skibbe